

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn
Dr. Gerald Renger
Dornbuschweg 24
70771 LeinfeldenHAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 BerlinBEARBEITET VON Simon Henrichs
REFERAT II A 3
TEL 030 2025 9252
FAX 030 2025 9242
E-MAIL Henrichs-si@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN 4250 II - 23 184/2008

DATUM Berlin, 26. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Dr. Renger,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 7. April 2008 an Frau Bundesministerin Zypries, in der Sie Ausführungen zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2008 in Sachen Patrick Stübing machen und zugleich darum bitten, das Bundesministerium der Justiz möge dabei helfen, dass Patrick Stübing durch den sächsischen Ministerpräsidenten begnadigt wird.

Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Ihre Auffassung zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar (2 BvR 392/07) und zu der Vorschrift des § 173 des Strafgesetzbuches (StGB) vermag ich nicht zu teilen. Der Straftatbestand bedroht unter anderem den Beischlaf zwischen leiblichen Geschwistern mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe (§ 173 Abs. 2 Satz 2 StGB). In der am 13. März 2008 veröffentlichten Entscheidung setzt sich das Bundesverfassungsgericht mit den maßgeblichen Erwägungen des Gesetzgebers für eine Strafbarkeit des Geschwisterinzests auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorschrift mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Gesetzgeber habe seinen Entscheidungsspielraum nicht überschritten, indem er die Bewahrung der familiären Ordnung vor schädigenden Wirkungen des Inzests, den Schutz der in einer Inzestbeziehung „unterlegenden“ Partner sowie ergänzend die Vermeidung schwerwiegender genetisch bedingter Erkrankungen bei Abkömmlingen aus Inzestbeziehungen als ausreichende Gründe dafür erachtet hat, das in der Gesellschaft verankerte Inzesttabu strafrechtlich zu sanktionieren.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests gibt keinen Anlass, eine Initiative zur Aufhebung des § 173 des Strafgesetzbuches (StGB) zu ergreifen. Hinter dieser Vorschrift stehen rationale Erwägungen, die nach wie vor Gültigkeit beanspruchen.

Strafgrund ist an erster Stelle der von Artikel 6 Grundgesetz geforderte Schutz von Ehe und Familie. Gestützt auf empirische Studien, erwähnt das Bundesverfassungsgericht als plausible familien- und sozialschädliche Wirkungen des Geschwisterinzests u. a. ein vermindertes Selbstbewusstsein, funktionelle Sexualstörungen im Erwachsenenalter, eine gehemmte Individuation, Defizite in der psychosexuellen Identitätsfindung und der Beziehungsfähigkeit, Schwierigkeiten, eine intime Beziehung aufzubauen und aufrechtzuerhalten, starke Schuldgefühle, belastende Erinnerungen an die Inzesterfahrung, Depression, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Selbstverletzung, Essstörungen, Suizidgedanken, sexuelle Promiskuität und posttraumatische Erlebnisse sowie indirekte Schäden, auch für dritte Familienmitglieder, z. B. durch Ausgrenzung oder soziale Isolation. Inzestverbindungen zwischen Geschwistern führten auch zu einer Überschneidung von Verwandtschaftsverhältnissen und sozialen Rollenverteilungen und damit zu einer Beeinträchtigung der in einer Familie strukturgebenden Zuordnungen. Solche Rollenüberschneidungen entsprächen nicht dem Bild der Familie, das dem Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes zugrunde liege. Es erscheine schlüssig, dass Kinder aus Inzestbeziehungen große Schwierigkeiten hätten, ihren Platz im Familiengefüge zu finden und eine vertrauensvolle Beziehung zu ihren nächsten Bezugspersonen aufzubauen. Die Vorschrift zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests habe auch spezifische, durch die Nähe in der Familie bedingte oder in der Verwandtschaft wurzelnde Abhängigkeiten im Blick und diene insoweit dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des „unterlegenen“ Partners.

Sofern Sie das im konkreten Fall verhängte Strafmaß für unangemessen halten, möchte ich darauf hinweisen, dass Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Beischlafs zwischen Verwandten in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten ist. Daneben hat das Amtsgericht Leipzig aus verschiedenen Vorstrafen eine neue Gesamtstrafe von einem Jahr und vier Monaten gebildet, in die unter anderem eine Verurteilung wegen Körperverletzung an seiner Schwester im Jahr 2003 eingeflossen ist.

Ihrem Anliegen dabei zu helfen, dass der sächsische Ministerpräsident Patrick Stübing begnadigt, kann ich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht nachkommen. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 20 des Grundgesetzes ein Bundesstaat. Dies bedeutet, dass nach den näheren Bestimmungen des Grundgesetzes alle staatlichen Aufgaben auf

den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung entweder auf den Bund als Gesamtstaat oder die Länder verteilt sind. Diese Aufgabenverteilung ist sowohl vom Bund als auch von den Ländern zu beachten. Der Bund kann demnach nicht auf den Gebieten tätig werden, die den Ländern zugewiesen sind. Die Rechtspflege, zu der auch die Vollstreckung von Strafen und die damit zusammenhängenden Fragen gehören, ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Auch das Begnadigungsrecht steht, von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, den Ländern zu, und zwar dem Bundesland, dessen Gericht im Einzelfall erstinstanzlich entschieden hat. Das Bundesministerium der Justiz hat gegenüber den Landesbehörden, die für Gnadenentscheidungen zuständig sind, kein Prüfungs- oder Weisungsrecht.

Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass ein Tätigwerden des Bundesministeriums der Justiz im Fall Patrick Stübing nicht in Betracht kommt. In der Annahme Ihres Einverständnisses habe ich Ihr Schreiben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz in 01095 Dresden weitergeleitet. Ich gehe davon aus, dass Sie von dort weitere Nachricht erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Jähne
(Petra Jähne)